



## Deutscher Corporate Governance Kodex Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat im Fokus

Warum die Empfehlung A.5 des DCGK für eine erfolgreiche Gestaltung und Umsetzung der Governance-Strukturen entscheidend ist

Die letzten Neuerungen (2022) des DCGK gehen über die traditionellen Corporate-Governance-Standards hinaus und setzen klare Impulse für die Fortentwicklung der Risikomanagementsysteme im Unternehmen. Insbesondere im Bereich der Berichtspflichten ergeben sich neue Dimensionen.

Die kontinuierliche Anpassung an diese Neuerungen ist entscheidend, um nicht nur gesetzliche Anforderungen zu erfüllen, sondern auch einen Beitrag zu einer guten

und nachhaltigen Unternehmensführung zu leisten. Zudem bietet dies die Chance, die Risiko- und Compliance-Kultur in der Gesamtorganisation zu stärken.

In diesem Kontext gewinnt die Empfehlung A.5 des DCGK eine herausragende Bedeutung, da sie Unternehmen dazu auffordert, wesentliche Merkmale ihrer internen Kontrollsysteme (IKS) und Risikomanagementsysteme (RMS) einschließlich eines Compliance-Management-Systems (CMS) transparent zu machen. ➔

### Der DCGK als Katalysator für Fortentwicklung

Die [jüngsten Veränderungen im DCGK](#) bringen vielfältige Pflichten für Vorstand und Aufsichtsrat mit sich. Die Empfehlung A.5 steht dabei im Zentrum dieser Entwicklungen. Sie legt nicht nur Berichtspflichten fest, sondern fordert auch, dass der Vorstand im Lagebericht Stellung zur Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme einschließlich der Compliance-Management-Systeme nimmt. Diese Pflichten erfordern eine präzise Analyse und klare Strukturen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

### Warum ist die Empfehlung A.5 des DCGK bedeutsam?

Börsennotierte Unternehmen und solche mit Kapitalmarktzugang stehen immer mehr vor der Herausforderung, maximale Transparenz und Verantwortung in ihrer Unternehmensführung zu gewährleisten. In diesem Kontext gewinnt die Empfehlung A.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) an großer Bedeutung. Anders als die bisherigen gesetzlichen Anforderungen, die sich im Wesentlichen auf rechnungslegungsbezogene Belange beziehen, fordert die Empfehlung A.5, dass

- der Lagebericht künftig die wesentlichen Merkmale des gesamten IKS und RMS beschreiben soll und
- zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden sollte.

Diese erweiterten Anforderungen reflektieren den steigenden Bedarf an umfassender Offenlegung und Evaluierung kritischer Aspekte der Unternehmensführung, insbesondere in Bezug auf interne Kontroll- und Risikomanagementstrukturen.

### Welche Pflichten kommen auf Vorstand und Aufsichtsrat zu?

Die Umsetzung der Empfehlung A.5 des DCGK erlegt sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat spezifische Pflichten auf. Der Vorstand wird dazu verpflichtet, wesentliche Merkmale des gesamten IKS, RMS und CMS im Lagebericht zu



beschreiben. Dabei ist zu erwähnen, dass die Empfehlung A.5 keine ausführliche Beschreibung der relevanten Systeme fordert, sondern eine angemessene Darstellung im Lagebericht. Diese sollte sich am Informationsbedarf externer Abschlussadressaten orientieren, insbesondere hinsichtlich der Systeme zur Verhinderung von Fehldarstellungen und zur Bewältigung spezifischer Risiken. Die abgedeckten Systeme umfassen daher mindestens das Anti-Fraud-Managementsystem und die Systeme zum Umgang mit identifizierten besonderen Risikobereichen, die sich aus den Geschäftstätigkeiten, der Struktur und dem Umfeld des Unternehmens ergeben.

Zusätzlich wird erwartet, dass der Vorstand Stellung zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme nimmt. Der DCGK stellt dar, dass diese Stellungnahme regelmäßig auf der internen Überwachung und gegebenenfalls externen Prüfungen der Systeme basieren wird. Die interne Überwachung durch den Vorstand bildet die Grundlage für die Stellungnahme, wobei die Überwachung von IKS, RMS und CMS eine Kernaufgabe der internen Revision darstellt. Der DCGK erwähnt „freiwillige Prüfungen nach z.B. PS 980“ als unterstützende Maßnahme, jedoch sind sie nicht zwingend erforderlich.

### Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit

Angemessenheit und Wirksamkeit des RMS, IKS und CMS können durch eine Prüfung auf Basis der jeweiligen Prüfungsstandards IDW PS 981, 982 und 980 nachgewiesen werden. Anstatt der Prüfung von Insellösungen sollte die Risikosteuerung jedoch ganzheitlich betrachtet und weiterentwickelt werden. Eine ganzheitliche Prüfung der Risikosteuerung kann zusätzlich auch Schnittstellenproblematiken, Doppelstrukturen und ineffiziente Ressourcenbindungen identifizieren, die durch Einzelprüfungen verborgen blieben. Die Prüfung des Gesamtsystems hat demzufolge einen besseren langfristigen Kosten-/Nutzen-Effekt, von dem das Unternehmen durch deutlich effizientere Prozesse und besseren Ressourceneinsatz profitiert.

Der DCGK erfordert eine adäquate Tiefe für den Lagebericht.

Der DCGK gibt keine konkreten Vorgaben für die Form oder den Inhalt der Stellungnahme. In der Unternehmenspraxis werden verschiedene Varianten diskutiert, darunter eine umfassende Beschreibung der Vorstandsaktivitäten ohne eigenständige Bestätigung, eine negativ formulierte, oder eine positiv formulierte Aussage. Wichtig ist, dass der Lagebericht eine adäquate Detailtiefe darstellt, die den allgemeinen Umständen des Unternehmens entspricht. Eine Aussage, dass die Angemessenheit und Wirksamkeit der erfassten Systeme nicht gegeben ist, könnte als Verletzung der Organisationspflichten und Offenlegung von Schwachstellen interpretiert werden, was in der Öffentlichkeit negativ wahrgenommen würde. Die Möglichkeit, die Nichteinhaltung der Empfehlung A.5 zu erklären und keine Stellungnahme aufzunehmen, ist selten in der Berichtspraxis zu finden.

## Der Aufsichtsrat kann sich nicht allein auf die Bewertung des Abschlussprüfers verlassen.

Der Aufsichtsrat dagegen trägt die Verantwortung, den vom Vorstand bereitgestellten Lagebericht zu prüfen. Bei einer uneingeschränkten Bestätigung durch den Abschlussprüfer genügt eine sorgfältige Überprüfung der Plausibilität durch eine gewissenhafte Durchsicht des Jahresabschlusses. Falls es jedoch zu einer Änderung des Prüfungsurteils kommt, erhöht

sich die Prüfungspflicht des Aufsichtsrats, insbesondere in Bezug auf die konkreten Gründe der Veränderung. Die Prüfung des Lageberichts durch den Aufsichtsrat umfasst auch Informationen, die während der Abschlussprüfung nicht inhaltlich überprüft wurden, wie beispielsweise lageberichts-fremde Angaben, die klar im Lagebericht oder im Bestätigungsvermerk abgegrenzt sind. Der Aufsichtsrat kann sich in solchen Situationen nicht allein auf die Bewertung des Abschlussprüfers verlassen. In solchen Fällen ist es erforderlich, dass der Aufsichtsrat eine zusätzliche Evaluierung durchführt, um sicherzustellen, dass die relevanten Informationen im Lagebericht angemessen geprüft und bewertet wurden.

Somit liegt klar auf der Hand, dass zwar der Vorstand die alleinige Verantwortung hinsichtlich der Umsetzung und Berichterstattung trägt und somit auch der Legaltätspflicht nachkommt. Gleichzeitig ist es aber essenziell, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungsaufgaben gewissenhaft wahrnimmt, um den Anforderungen der Empfehlung A.5 DCGK gerecht zu werden. Die Definition klarer Verantwortlichkeiten und Handlungsrichtlinien sowie die enge Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat sind unabdingbar, um eine transparente Berichterstattung sicherzustellen.

## Die enge Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat ist von entscheidender Bedeutung.

### Welche Herausforderungen bringt die Umsetzung im Ergebnis mit sich?

Die Implementierung der Empfehlung A.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) geht mit diversen Herausforderungen einher. Ein zentraler Aspekt ist die Forderung nach Klarheit und Transparenz in der Berichterstattung. Der Vorstand muss sicherstellen, dass die Beschreibungen der wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des Compliance-Management-Systems verständlich und präzise sind, um die Stakeholder angemessen zu informieren.

Ebenso erfordert die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme vom Vorstand eine sorgfältige Analyse. Unternehmen müssen überzeugend darlegen können, wie diese Systeme ihre Geschäftsprozesse unterstützen und Risiken minimieren. Eine entscheidende Rolle spielt dabei die Kommunikation mit den Abschlussprüfern, da die Empfehlung A.5 nicht automatisch Teil der Abschlussprüfung ist.

Der zeitliche und ressourcenintensive Aufwand für die Erstellung detaillierter Berichte gemäß der Empfehlung A.5 kann dabei eine große Hürde für viele Unternehmen sein, denn sie müssen sicherstellen, dass sie ausreichende Mittel für die Umsetzung und laufende Berichterstattung bereitstellen können.

Zusätzlich erfordert die transparente Kommunikation, die durch die Veröffentlichung des Lageberichts erfolgt, eine verstärkte Einbindung der Stakeholder. Dies kann zu einem gesteigerten Interesse seitens der Stakeholder führen, sodass Unternehmen bereit sein müssen, sich mit Interessengruppen auseinanderzusetzen und gegebenenfalls zusätzliche Erläuterungen bereitzustellen.

### Konsequenzen für die Abschlussprüfung

Wie bereits erläutert, sind die vom Kodex geforderten erweiterten Informationen, einschließlich der Stellungnahme des Vorstands, keine Pflichtangaben im Lagebericht. Daher unterliegen diese Angaben nicht explizit der Abschlussprüfung. Eine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer sollte dennoch frühzeitig erfolgen, insbesondere wenn eine umfassendere Beschreibung der Systeme in die Abschlussprüfung einbezogen wird. Eine bedingungslose positive Aussage des Vorstands zur Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Systeme würde jedoch den Rahmen einer Abschlussprüfung überschreiten.

Die Regierungskommission geht davon aus, dass die Stellungnahme des Vorstands in Bezug auf die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems regelmäßig darauf eingehen wird, wie die interne Überwachung und gegebenenfalls externe Prüfung der Systeme erfolgt sind.<sup>1</sup> Im Gegensatz zu einer allgemeinen Aussage zur Angemessenheit und Wirksamkeit können solche Darstellungen extern im Rahmen der Abschlussprüfung überprüft werden.

### Klare und transparente Berichte als Chance für Unternehmen

Die Einführung der Empfehlung A.5 im DCGK eröffnet eine bedeutsame Chance für Unternehmen, ihre Corporate Governance zu stärken und robustere Compliance-Strukturen zu etablieren. Diese Empfehlung trägt dazu bei, die Diskussion über effektive Governance-Systeme zu intensivieren, und setzt klare Leitlinien für transparente

Berichts- und Organpflichten. In Anbetracht der Anforderungen zur Darlegung wesentlicher Aspekte des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems einschließlich des Compliance-Management-Systems im Lagebericht bietet die Empfehlung A.5 die Möglichkeit, nicht nur gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, sondern auch umfassend über die eigenen Governance-Strukturen sowohl für interne als auch externe Stakeholder zu informieren.

Gerade in der heutigen Zeit, die mit einem starken Wertewandel einhergeht und in der ethische sowie moralische Wertvorstellungen immer mehr an Bedeutung gewinnen, ist dies ein entscheidender Faktor in der Unternehmensdarstellung und -reputation sowohl nach außen als auch nach innen.

## Entscheidender Faktor in der Unternehmensdarstellung und -reputation

### Welchen Mehrwert bietet Deloitte?

Wir von Deloitte bieten umfassende Expertise in der Analyse sowie Etablierung bzw. Weiterentwicklung von Risikomanagementsystemen, internen Kontrollsystemen sowie Compliance-Management-Systemen. Dies ermöglicht uns, einen übergreifenden und ganzheitlichen Blick auf Ihre Corporate-Governance-Strukturen zu werfen.

Wir kennen die typischen Stolpersteine und Erfolgsfaktoren bei der Verzahnung bzw. Integration von Corporate-Governance-Systemen und unterstützen Sie mit interdisziplinären Teams bei der Analyse, der fachlichen und technischen Konzeption, dem Aufbau bzw. der Optimierung sowie der Prüfung und Bescheinigung aller Corporate-Governance-Systeme bis hin zur Unterstützung bei der Formulierung im Lagebericht.

Mit unserem tiefen Verständnis für die Anforderungen von Abschlussprüfern und der genauen Kenntnis der Prüfungsprozesse stehen wir als erfahrenes Team an Ihrer Seite. Wir kennen die Hürden, die bei der Abschlussprüfung auftreten können, und sind darauf spezialisiert, diese gezielt zu überwinden.



# Kontakte



**Susanne Schenk**

Partner  
Risk Advisory  
Tel: +49 151 58074645  
sschenk@deloitte.de



**Philip Roth**

Director  
Risk Advisory  
Tel: +49 151 58003236  
philroth@deloitte.de

## Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.